

GEMEINDE BRÜHL
Kindergartenbedarfsplanung 2017/18

Benjamin Weber

Gemeinde Brühl:

- Einwohner: 14.298 (Stand 31.03.2017)
- Ortsteile: Brühl, Rohrhof
- Landkreis: Rhein-Neckar-Kreis

Vorbemerkung und rechtliche Einordnung:

Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen

Im 2. SGB VIII-Änderungsgesetz vom 15.12.1995 wurde bestimmt, dass ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens hat.

Seit dem 1.1.1996 besteht somit ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

§ 24 Abs. 3 SGB VIII enthält neben diesem Rechtsanspruch ein Hinwirkungsgebot für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung zu stellen.

Bedarfsgerechtes Angebot an Tageseinrichtungen für Schulkinder

Gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII ist darüber hinaus auch für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

Rechtsanspruch auf einen Kleinkindbetreuungsplatz

Seit August 2013 haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Darüber hinaus hat ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Anspruch auf Förderung in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden

oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).

Umfang des Rechtsanspruchs auf einen Kleinkindbetreuungsplatz:

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) hat ein Rechtsgutachten erstellt, welches wichtige Hinweise darüber gibt, welche Anforderungen an die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderlichen Angebote zu stellen sind und wie ggf. der Umfang des Rechtsanspruchs anhand des individuellen Bedarfs beurteilt wird. In Kürze werden hier die wichtigsten Aussagen dieses Gutachtens zusammengefasst dargestellt:

Der Rechtsanspruch ist eine Kombination von einem bedarfsunabhängigem Kinderanspruch und einer Erweiterung um einen kind- und elternbezogenen Bedarf.

Das „**Infrastrukturelle Regelangebot für alle**“ umfasst für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres eine Betreuung von vier Stunden an fünf Tagen pro Woche. Träger sollen nach Möglichkeit vor Ort eine diversifizierte Angebotsstruktur entwickeln (z. B. ein Kernzeitangebot am Vormittag als auch am Nachmittag).

Über dieses Regelangebot hinaus richtet sich der Umfang der Betreuung nach dem **individuellen Bedarf der Eltern** aus (§ 24 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Dieser Elternbedarf wird durch die Mindestbedarfskriterien aus der derzeitigen Gesetzesfassung hergeleitet und beinhaltet die Erwerbstätigkeit der Eltern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche, berufliche Bildungsmaßnahmen, die Schul- und Hochschulbildung einschließlich einer Promotion und die Teilnahme an Fördermaßnahmen der Eingliederung in Arbeit. Weitere mögliche Bedarfe sind die Teilnahme an Integrationskursen, Pflege von Angehörigen, chronische oder länger andauernde Krankheiten der Erziehungsberechtigten, besondere Belastungen wegen Betreuung weiterer Kinder

und je nach den Umständen des Einzelfalls auch bürgerschaftliches Engagement. Nicht anzuerkennen ist das rein persönliche Interesse der Erziehungsberechtigten (z. B. Ausgehen oder andere Freizeitaktivitäten, Erledigung von Einkäufen oder der Haushalt). Dieser individuelle Bedarf beinhaltet auch einen **Kinderbedarf**, der bei besonders belasteten Familiensituationen oder einer unsicheren oder desorganisierten Eltern-Kind-Beziehung zum Tragen kommt. Allerdings darf die Kinderbetreuung nicht zum Ersatz der Hilfe zur Erziehung werden.

Der Rechtsanspruch hat aus Gründen des Kindeswohls jedoch auch **Grenzen**. So sollte die Betreuung in der Regel maximal zehn Stunden täglich und 50 Stunden wöchentlich erfolgen. Bei dieser Obergrenze der Betreuungsdauer wird davon ausgegangen, dass eine Vollzeittätigkeit zuzüglich Anfahrtszeit für die Eltern möglich ist.

Konsequenzen bei Nichterfüllung des Rechtsanspruches:

Trotz aller Anstrengungen der Kommunen beim Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren ist nicht auszuschließen, dass immer wieder Angebotslücken vorhanden sind und nicht alle Elternwünsche befriedigt werden können. Zu den juristischen Konsequenzen bei Nichterfüllung des Rechtsanspruches hat der Deutsche Städtetag beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) ein Rechtsgutachten hierzu in Auftrag gegeben. Dieses Rechtsgutachten enthält folgende Kernaussagen:

Eine Klage auf Zuweisung eines freien Platzes ist grundsätzlich möglich, in der Regel in der Form einer Leistungsklage. Ausnahmsweise ist auch eine Verpflichtungsklage möglich, wenn bereits ein ablehnender Bescheid ergangen ist. Auch einstweiliger Rechtsschutz ist möglich, wenn eine besonders dringliche Entscheidung gefällt werden muss. Die Zuweisung eines Platzes ist jedoch nur dann möglich, wenn es sich um eine eigene Kindertageseinrichtung des öffentlichen Trägers der

Kinder und Jugendhilfe handelt. Auch die Verpflichtung zur Einholung einer Genehmigung hinsichtlich der rechtlich zulässigen Aufstockung von Gruppen ist möglich. Wenn der Jugendhilfeträger nachweisen kann, dass er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Bereitstellung eines Platzes in der Lage ist (baurechtliche Hindernisse, Fachkräftemangel), kann die Bereitstellung eines Platzes nicht eingeklagt werden.

Wenn kein Betreuungsplatz rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann, kommt eine Klage auf Schadensersatz nach Amtshaftungsgrundsätzen oder Aufwendungsersatz bei selbstbeschaffter Betreuung in Betracht. Voraussetzung ist, dass die Eltern ihren Betreuungswunsch rechtzeitig an die zuständigen Stellen herangetragen haben (in der Regel sechs Monate Vorlaufzeit, in besonderen Fällen evtl. kürzer) und die Bedarfsdeckung unaufschiebbar ist. Dies ist z. B. bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (z. B. nach Ablauf der Elternzeit, bei Vorliegen eines Arbeitsvertrages etc.) der Fall. Nach Auffassung des DIJuF ist auch die Inanspruchnahme des Regelangebots als kinderbezogene Förderung per se ein unaufschiebbarer Bedarf. Es muss zudem ein wirtschaftlicher Schaden eingetreten sein durch die Selbstbeschaffung eines Betreuungsangebots (z. B. in einer privat getragenen Kindertagesstätte, Kinderfrau etc.).

Beim Schadensersatz aufgrund Amtshaftung ist Verschulden notwendig. Der Jugendhilfeträger kann sich ggf. exkulpieren, wenn er sorgfältig geplant hat und alles in seinem Verantwortungsbereich liegende getan hat, um Fachkräfte und Tagespflegepersonen zu gewinnen.

Der Umfang des Ersatzanspruches für Aufwendungen richtet sich danach, welche Aufwendungen die Eltern erspart hätten, wenn das Jugendamt einen Platz zur Verfügung gestellt hätte. Die Eltern haben aber die Pflicht, wirtschaftlich zu handeln, sie müssen also ggf. vorhandene Optionen zur Kostenbegrenzung nutzen. Die Elternbeiträge für einen Betreuungsplatz sind von diesen Aufwendungen abzuziehen um die Netto-Belastung der Eltern zu ermitteln. Auch die Großeltern- und Verwandtentagespflege ist grundsätzlich erstattungsfähig, wenn entsprechende Qualifikationen

vorliegen und ein angemessenes (niedriges) Entgelt vereinbart wurde. Ausufernde Kostenvereinbarungen und atypische Betreuungszeiten, die nicht durch nachgewiesene individuelle Förderbedarfe verursacht werden, sind nicht erstattungsfähig. Wenn die Kommune später einen Platz anbietet, ist in der Regel ein Wechsel des Kindes auf diesen zumutbar. Der Aufwendungsersatz braucht dann nicht mehr vom Jugendamt geleistet zu werden. Wenn kein Platz zur Verfügung steht und auch keine Ersatzbeschaffung durch die Eltern erfolgte, kann ein Anspruch auf Schadensersatz bestehen. Verdienstausschluss ist zu ersetzen, allerdings müssen sich die Eltern weiter um einen Arbeitsplatz bemühen, wenn ein Betreuungsplatz angeboten werden kann. Sollte dann nur ein geringer Verdienst erzielt werden, ist auch dieser Schaden für einen begrenzten Zeitraum zu erstatten. Rechtsanwaltskosten sind nur dann zu ersetzen, soweit sie erforderlich waren. Freizeiteinbußen sind kein zu ersetzender Vermögensschaden. Evtl. kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld I verwirkt werden, wenn jemand mangels Kinderbetreuung dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht. In diesem Fall ist auch hier der Schaden zu ersetzen. Die frühzeitige Anmeldung des Betreuungsbedarfs gehört zur Schadenminderungspflicht.

Finanzierung des Ausbaus der Kleinkindbetreuung:

Der Deutsche Bundestag hat am 31.01.2013 das Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege beschlossen. Dieses Gesetz bildet die finanzielle Grundlage für 30.000 neue öffentlich geförderte Kinderbetreuungsplätze. Es setzt eine Vereinbarung von Bund und Ländern um, die hierfür erforderlichen Investitions- und Betriebskosten gemeinsam zu finanzieren.

Seit 2014 trägt das Land unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben (§ 29 c Abs. 1 FAG). Dass die Zuweisungen des Landes über das Finanzausgleichsgesetz für die Kleinkindbetreuung im Jahr 2014 um 115 Millionen (entspricht 20 Prozent im Vergleich zum Vorjahr) zurückgegangen sind, hat die Kommunen in Baden-Württemberg stark getroffen. Grund für diesen Rückgang war ein Paradigmenwechsel des Landes in der Berechnungssystematik. In Verhandlungen mit dem Land im Rahmen der Gemeinsamen Finanzkommission ist es den Kommunalen Landesverbänden im Herbst 2014 gelungen, ab 2015 eine Korrektur der Berechnung des Kleinkindlastenausgleichs nach § 29c FAG zu vereinbaren. Konkret führt dies im Jahr 2015 zu einer Anhebung des Fördervolumens um insgesamt ca. 204 Mio. Euro auf 659 Mio. Euro gegenüber 455 Mio. Euro im Jahr 2014.

Konsequenzen des Ausbaus der Kleinkindbetreuung für Brühl:

Unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers (Jugendämter der Landkreise) der öffentlichen Jugendhilfe ist es auch in Zukunft vorrangig Aufgabe der Städte und Gemeinden, auf ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot hinzuwirken bzw. die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderlichen Plätze zur Verfügung zu stellen (§ 3 KiTaG). Einbezogen sind auch die Plätze für Kinder unter 3 Jahren. Der Bedarfsplanung kommt damit auch im künftigen Fördersystem entscheidende Bedeutung zu.

Für Brühl hat dies zur Folge, dass auch weiterhin der tatsächliche Bedarf und die Nachfrage an Betreuungsplätzen für Kinder ab dem ersten Lebensjahr im Auge behalten werden müssen. Diesen Entwicklungen trägt der vorliegende Bedarfsplan unter Berücksichtigung der Brühler Gegebenheiten Rechnung. Die Fortschreibung der Planung berücksichtigt dabei die inhaltliche und qualitative Weiterentwicklung der Betreuungseinrichtungen.

Gesetzliche Grundlagen Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)

- vom 19.03.2009 GBl. Seite 161, rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft getreten
- vom 27.10.2010 GBl. Seite 748, am 28.10.2010 in Kraft getreten
- vom 14.05.2013, GBl. Seite 93 am 03.06.2013 in Kraft getreten

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen sowie für die Kindertagespflege. Tageseinrichtungen sind

1. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und

2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).

Absatz 2, 3 und 6 wurde wie folgt geändert:

Kindergärten - Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen - Die Kleinkindbetreuung im Sinne dieses Gesetzes (Betreuung in Kinderkrippen) erfolgt in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat- gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die über eine Erlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) verfügen.“

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen.

Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle **Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz** oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht.

Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an **Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege** zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe § 4 SGB VIII bleibt unberührt.

Zuständigkeitsregelungen:

Öff. Jugendhilfeträger - Änderung des § 69 SGB VIII (KiFöG)

- **Pflicht der Länder, originär und konstitutiv zu regeln, wer Träger der öff. Jugendhilfe ist: Aufgabenübertragung Kindertagesbetreuung auf die Städte und Gemeinden wäre möglich (langjährige Forderung der Kommunalen Landesverbände)**
- **Land wollte generell keine neuen Zuständigkeitsregelungen treffen.**
- **Damit bleibt die Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung der Landkreise bestehen.**

Das Land war zu Änderungen auch deshalb nicht bereit, da bei einer neuen Zuständigkeitsregelung Konnexitätsfolgen befürchtet werden.

- **Kindertagespflege**
- **Zuständigkeit (U3 und Ü3) bleibt bei den Stadt- und Landkreisen**

§ 3 Abs. 2 hat seit 1.8.2013 folgende Fassung:

(2) Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hinzuwirken.

Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.

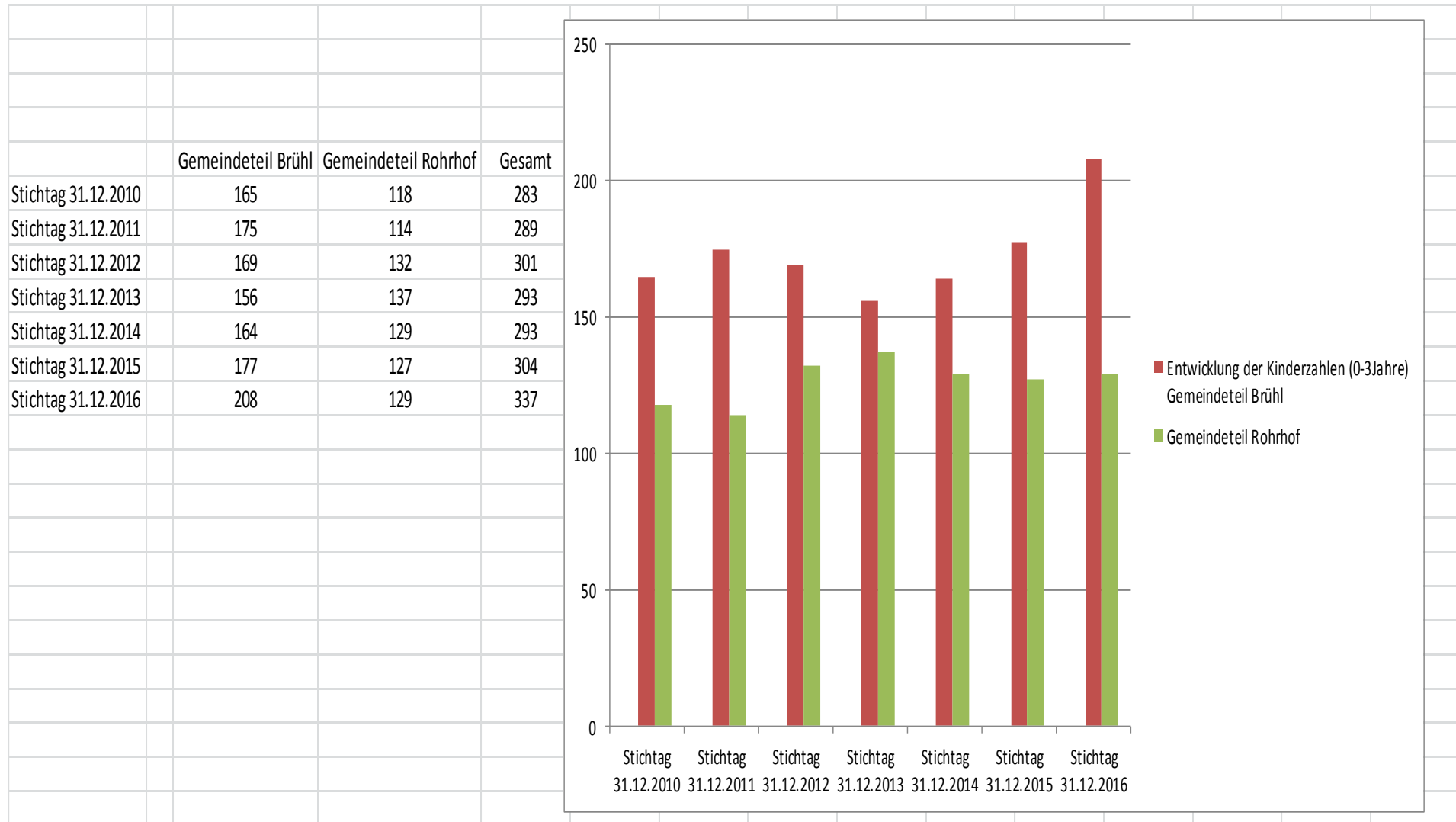
(2a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.

Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

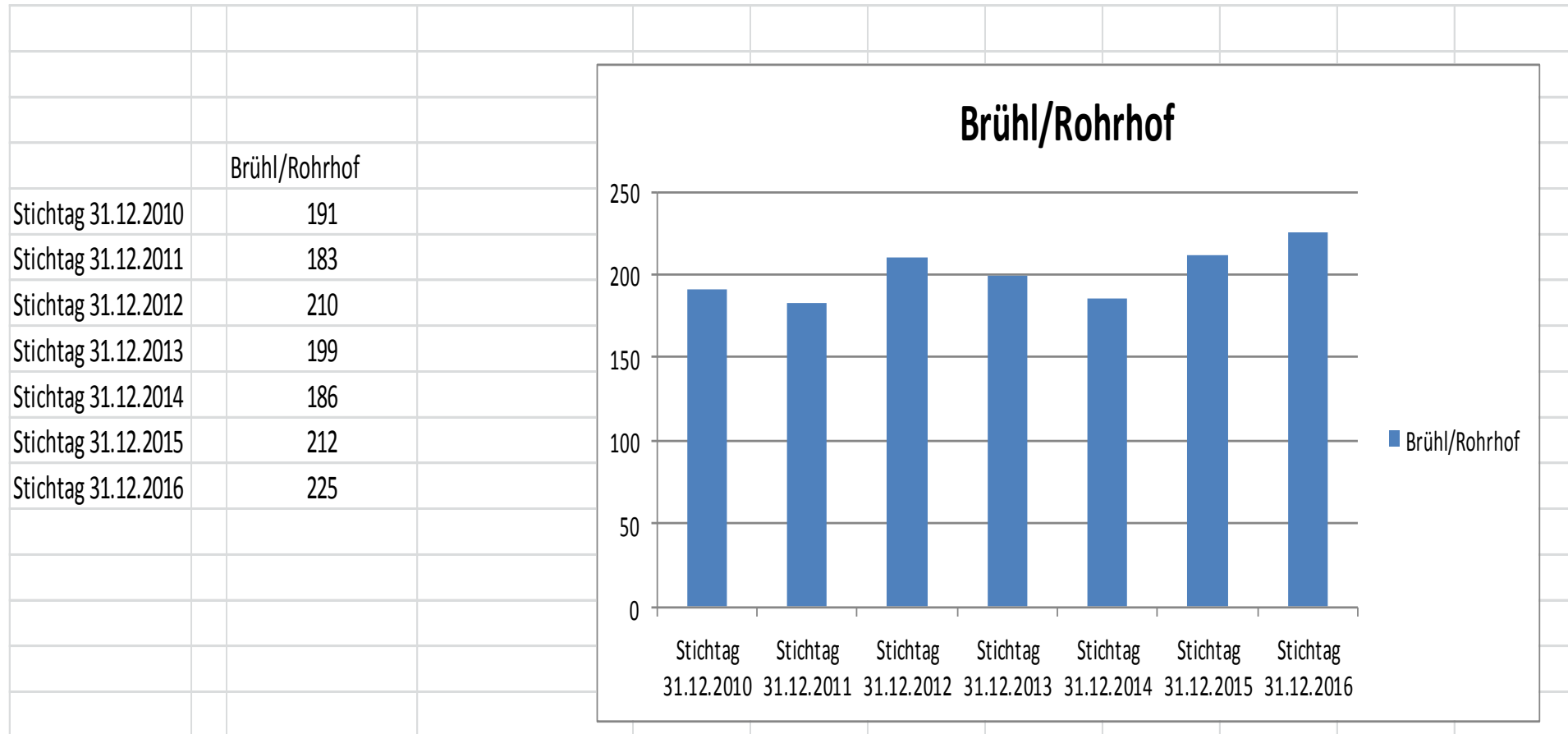
(3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer **Bedarfsplanung.**

Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

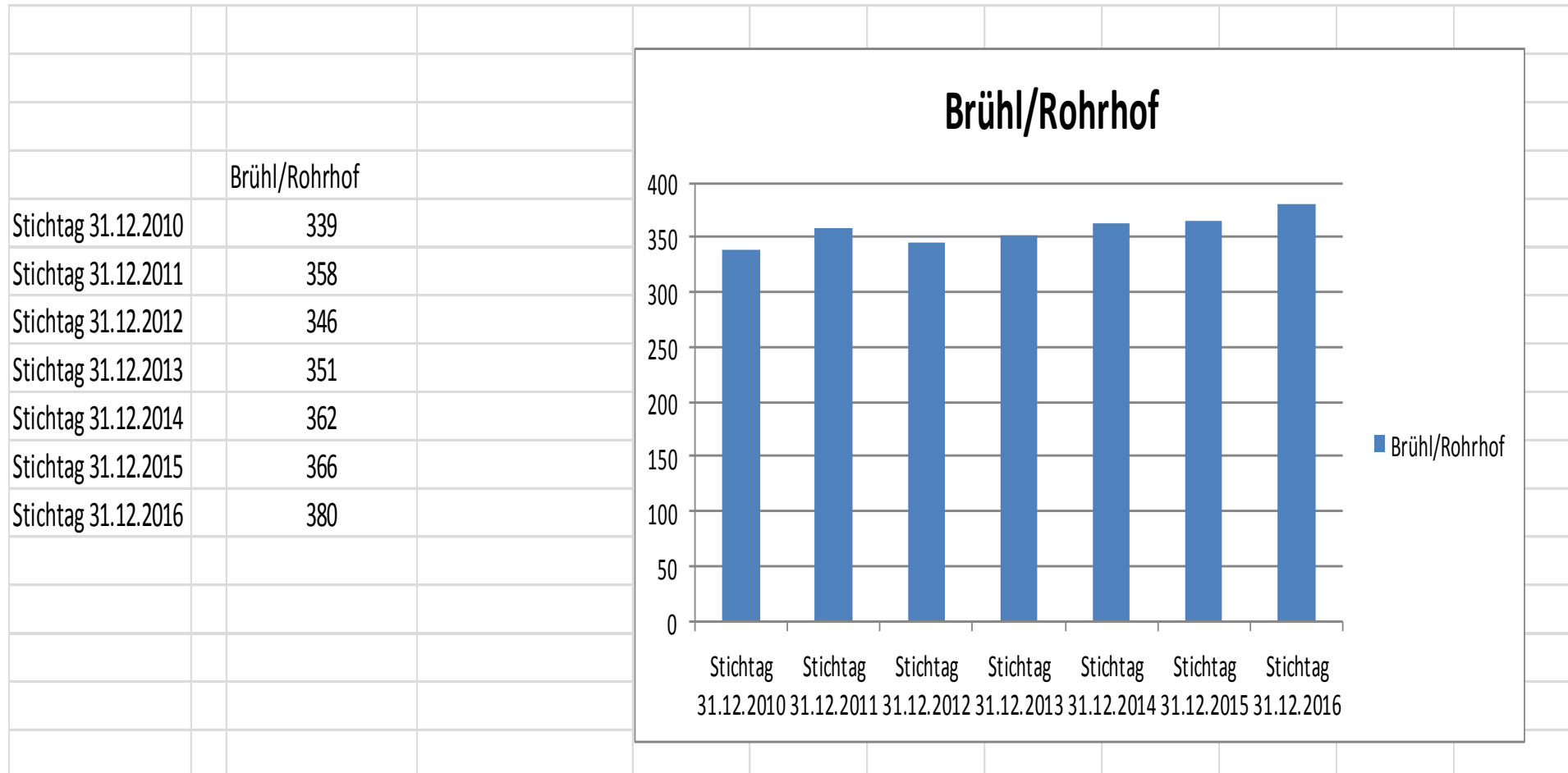
Entwicklung der Kinderzahlen (0- unter 3 Jahre)



Entwicklung der Kinderzahlen allgemein (1- unter 3 Jahre)



Entwicklung der Kinderzahlen allgemein (3-6 1/2 Jahre)



Platzbelegung zum 07.04.2017:

Stand 26.05.2017	Kindergarten St. Bernhard		Kindergarten Heiligenhag		Kindergarten St. Lioba		Haus der Kinder		Kindergarten Kleine Strolche		Kindergarten St. Michael		Waldkinder- garten		Krippe DBV		Gruppen/Plätze lt. Betriebserlaubnis	
	Grup- pen	Plätze	Grup- pen	Plätze	Grup- pen	Plätze	Grup- pen	Plätze	Grup- pen	Plätze	Grup- pen	Plätze	Grup- pen	Plätze	Grup- pen	Plätze	Gruppen insgesamt	Plätze insgesamt
Verfügbare Gruppen und Plätze lt. Betriebserlaubnis:																		
für Kinder im Kindergartenalter (ab 3 J.)	4	89	2	44	3	75	3	72	2	44	3	72	1	20	0	0	18	416
für Kinder unter 3 Jahren	0	0	0	0	2	20	2	20	1	10	1	10	0	0	1	10	7	70
Gesamt:	4	89	2	44	5	95	5	92	3	54	4	82	1	20	1	10	25	486
Belegung 3 bis 6 1/2 -Jährige																		
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	1	22	0	0	2	55	2	51	1	26	1	25	1	7	0	0	8	186
Ganztagsgruppen (GT)	1	17	0	0	1	20	1	20	1	17	0	0	0	0	0	0	4	74
Altersgemischte Gruppen (AM)	2	37	2	43	0	0	0	0	0	0	2	46	0	0	0	0	6	126
./. AM-Plätze für unter 3-Jährige:	0	13	0	1	0	0	0	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	17
Gesamt Ü 3:		63		42	3	75		70		42	3	70		7	0	0	18	386
Belegung unter 3-Jährige																		
in Kleinkindgruppen (Gruppe mit einer Öffnungszeit von mehr als 15 Std. wöchentlich):	0	0	0	0	2	20	2	20	1	10	1	10	0	0	1	6	7	66
davon Ganztagesplätze:	0	0	0	0	0	10	0	8	0	5	0	0	0	0	0	0	0	23
Gesamt U 3:	0	0	0	0	2	20	2	20	1	10	1	10	0	0	1	6	7	66
Gesamtplätze U 3 + AM U 3	0	13	0	1	2	20	2	21	1	11	1	11	0	0	1	6	0	83
Freie Plätze		0		0		0		0		0		0		13		6		19
Gesamt 1 bis 6 1/2-Jährige:	76		43		95		91		53		81		7		0		452	
Abgang aufgrund Einschulung 2017:	24		12		24		22		9		20		0		0		111	

Laut aller Betriebserlaubnisse hat die Gemeinde Brühl im Jahr 2016/17 insgesamt 416 Kindergartenplätze im Ü3-Bereich (Vorjahr 392). Davon sind derzeit 32 Plätze an auswärtige Kinder vergeben; jedoch sind auch 33 Brühler Kinder in den umliegenden Gemeinden in den Kindergärten untergebracht. Zum 01.03.2017 waren 403 Kindergartenplätze für Kinder über drei Jahren belegt. Die aktuell 13 freien Plätze im Waldkindergarten sind Mitte des Jahres alle belegt. Somit wären alle 416 Plätze im Ü3-Bereich ausgeschöpft. Durch die sogenannten AM-Gruppen werden derzeit 17 Plätze im Ü3-Bereich von unter 3 jährigen Kindern belegt. Diese 17 Kinder nehmen die doppelte Anzahl an Plätzen in Anspruch; also insgesamt 32 Plätze. Somit fallen durch die AM-Gruppen 32 Plätze im Ü3-Bereich für die über drei jährigen Kinder weg.

Anstieg der Jahrgangsstärke im Ü3-Bereich von 366 Kinder im Jahr 2015 auf 380 Kinder im Jahr 2016.

Eine erste geeignete Maßnahme um weitere Ü3-Plätze zu schaffen war die Baumaßnahme in Form eines Waldkindergartens mit 20 neuen Ü3-Plätzen.

Jedoch sagt das Konzept des Waldkindergartens nicht allen Familien zu, daher stehen auch weiterhin Kinder im Ü3-Bereich auf der Warteliste. (s.S.33)

Ausbauplanung im U3-Bereich (1- unter 3 Jahre)

Anstieg der Jahrgangsstärke im U3-Bereich von 212 Kinder im Jahr 2015 auf 225 Kinder im Jahr 2016.

Der Gemeinde Brühl stehen in den Brühler Kindergärten derzeit insgesamt 60 reine Krippenplätze im U3-Bereich zur Verfügung; hinzu kommen mit der Kindertagespflege nochmals zusätzlich 16 Plätze; weitere 23 Kindertagespflegeplätze generierte die Gemeinde durch die Umsetzung der neuen Kindertagespflegeeinrichtungen „Am Schrankenbuckel 2“ und in der „Görngasse 7“.

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform. Seit dem 01.08.2013 besteht für Kinder ab dem ersten Lebensjahr der gleichrangige Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege – hierdurch wurde die Kindertagespflege verstärkt in den Fokus gerückt. Kindertagespflege zeichnet sich in ihrem Angebot insbesondere durch individuelle Bedarfsausrichtung und eine hohe Flexibilität aus. Sie bietet vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden können. Die Tagesmutter / der Tagesvater hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern intensiv zuzuwenden. Kinder in Tagespflege werden von ein und derselben Person betreut, dieses ist insbesondere für Kinder unter drei Jahren aus entwicklungs-psychologischer Sicht ein bedeutsamer Aspekt. Auch besondere Betreuungszeiten, wie z. B. frühmorgens, abends oder am Wochenende und an Feiertagen sind die Vorzüge der Kindertagespflege und können eine flexible und wohnortnahe Alternative bzw. Ergänzung zu Kindertageseinrichtungen sein.

Jedoch sagt das Konzept der Kindertagespflege nicht allen Familien zu, daher sind aktuell einige Plätze frei und die Kinder (U3) stehen weiterhin auf der Warteliste. (s.S. 33).

Ein weiterer Punkt ist zudem, dass die geringverdienenden Familien bei einer Krippenbetreuung im Kindergarten zu 100% vom Landratsamt bezuschusst werden, währenddessen sie bei einem Platz in der Kindertagespflege nur einen anteilmäßigen Zuschuss erhalten. Daher würde eine Betreuung durch eine Tagesmutter bei der ein- oder anderen Familie das Monatsbudget übersteigen mit dem Ergebnis, dass sie sich daher einen solchen Betreuungsplatz nicht leisten kann.

<u>Versorgungsquote in Brühl</u>							
		Plätze		0- unter 3 Jährige in Brühl	0- unter 3 Jährige im Rhein-Neckar- Kreis	1- unter 3 Jährige in Brühl	
Ausbaustand U3- Bereich 2016/17		76		22,55%	30%	33,77%	
mit KTP							
(DBV u- inFamilia) AM-Gruppen unter 3 Jährige		99		29,38%	32%	43,99%	

Die Plätze im U3-Bereich sind aufgrund diverser Nachfragen und der aktuellen Warteliste momentan nicht ausreichend.

Daher wurden folgende Maßnahmen gestartet bzw. schon umgesetzt, um 30 weitere neue Krippenplätze im U3-Bereich zu schaffen:

- Umbau Sparkassengebäude am Schrankenbuckel (10 Plätze); Eröffnung des Betriebs am 03.04.2017,
- Neubau beim Kindergarten Heiligenhag (20 Plätze)
Jedoch verzögert sich der Neubau; es wird mit einer derzeitigen Eröffnung ab dem 01.09.2018 gerechnet.

Auch künftig ist eine realitätsnahe Prognose der Nachfragequote wichtig, um weder Überkapazitäten zu schaffen noch ein (erhebliches) Platzdefizit zu haben. (s. Warteliste)

Kooperation mit freien Trägern

- Steigende Kinderzahlen führen zur Vollbelegung aller Einrichtungen im U3-Bereich und im Ü3-Bereich.
- Die bestehende Kooperation mit den freien Trägern (DBV und inFamilia) zur Belegung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren und für Kinder ab 3 Jahren wird fortgesetzt, um den Rechtsanspruch zu gewährleisten.

Alternative 1: Entwicklung in Brühl

Neubaugelbiete:

Als Grundlage der Hochrechnung wurde anhand des bereits seit Jahren bestehenden Neubaugelbiete „Grenzhöfer Weg“ eine Anwendungsformel aus den vorhandenen Basisdaten ermittelt und auf die Neubaugelbiete Schütze-Lanz und Bäumelweg Nord umgelegt.

Neubaugelbiet	Wohneinheiten	geschätzte Einwohner
• Schütze-Lanz	100	410
• Bäumelweg Nord	130	533

Bedarfsplanung: Schaffung zusätzlicher Plätze

Sukzessive Bebauung Neubaugebiete Schütte-Lanz und Bäumelweg

Hochrechnung der voraussichtlich zu erwarteten Kinderzahlen
in den neuen Baugebieten, Stand Februar 2017

Jahr	2017								2018			
Baugebiet	Anzahl der Wohneinheiten	Quotient	EW-Summe	Zuzug 2016	Bebauung	voraus. EW	U3	Ü3	Bebauung	voraus. EW	U3	Ü3
Schütte-Lanz	100	4,10	410	107	60%	182	9	9	40%	121	5	5
Bäumelweg Nord	130	4,10	533	183	60%	210	10	10	40%	140	7	7
Platzbedarf:							19	19			12	12
BASIS:	Buchenstr., Ahornstr., Ulmenstr., Erlenstr.											
Wohneinheiten	48											
Einwohnerzahl	197	4,10 EW/WE										
Einwohner bis 3 Jahre	9	$100\%/189*9= 4,76\%$										
Einwohner 3-6 Jahre	9	$100\%/189*9= 4,76\%$										
Berechnung: 60%-Bebauung 2017 aus der Differenz der EW-Summe abzüglich dem Zuzug 2016.												
Berechnung: 40%-Bebauung 2018 aus der Differenz der EW-Summe abzüglich dem Zuzug 2016.												

Alternative 2: Entwicklung in Brühl

Die 2. Alternative wäre eine Hochrechnung auf Grundlage von Zahlen des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg.

Neubaugelbiete:

Neubaugelbiet	Wohneinheiten	Familien mit Kinder
<ul style="list-style-type: none">Schütze-Lanz	100	50
<ul style="list-style-type: none">Bäumelweg Nord	130	65

Baden-Württemberg: Höchste Geburtenrate seit 1974 **Im Schnitt 1,51 Kinder je Frau:**

In Baden-Württemberg wurden im vergangenen Jahr rund 100 300 Kinder lebend geboren und damit ca. 4 600 mehr als 2014. Somit übertraf die Zahl der Lebendgeborenen nach Angaben des Statistischen Landesamts zum ersten Mal seit 2001 wieder die Marke von 100 000 und lag zum vierten Mal in Folge höher als im jeweiligen Vorjahr. Die Ursache für diesen positiven Trend wird in der in den vergangenen Jahren enorm angestiegene Zuwanderung gesehen, die auch zu einer Zunahme der Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter geführt hat. Hinzu kommt, dass nun Kinder der geburtenstarken Jahrgänge Anfang der 1960er-Jahre, die sogenannten Babyboomer, selbst wieder Kinder bekommen.

So hat sich die Betreuungsquote der Kinder im Alter von unter 3 Jahren von 8,8 Prozent im Jahr 2006 auf 27,8 Prozent im Jahr 2015 mehr als verdreifacht.

Anteil von Kindern beim Zuzug:

Um die Zahl der Kinder im Kindergartenalter zu ermitteln werden folgende statistischen Annahmen einbezogen:

1. Durchschnittliche Anzahl von Kindern pro Frau 1,51
2. Kinderjahrgänge 5

Neubaugelbiet	Wohneinheiten	Familien mit Kinder	Anzahl Kinder
• Schütte-Lanz	100	50	21
• Bäumelweg Nord	130	65	27

230 Wohneinheiten entstehen in den Neubaugebieten Schütte-Lanz und Bäumelweg Nord, davon die Hälfte Familien mit Kindern (115), je 1,51 Kinder im Alter von 0-18 Jahren (174), daraus ergeben sich bei einer Idealverteilung fünf Kindergartenjahrgänge, somit wären dies **48,3** Kinder im Kindergartenalter.

Alternative 3: Entwicklung in Brühl

Diese Auswertung erfolgte über das webGIS.

Derzeitige Besiedelung im Neubaugebiet Bäumelweg Nord: Stand 08.03.2017 61 bezogene Wohneinheiten mit 25 Kindergartenkinder im Alter von 1-6 Jahren. Umgerechnet auf die 130 Wohneinheiten ergeben das 53 Kindergartenkinder im Alter von 1-6 Jahren; daraus resultieren somit 53 Kindergartenplätze in den nächsten zwei Jahren, vorausgesetzt das bisherige Tempo der Aufsiedelung bleibt gleich.

Derzeitige Besiedelung im Neubaugebiet Schütte-Lanz: Stand 08.03.2017 38 bezogene Wohneinheiten mit 21 Kindergartenkinder im Alter von 1-6 Jahren. Umgerechnet auf die 100 Wohneinheiten ergeben das 55 Kindergartenkinder; somit weitere 55 Kindergartenplätze im Alter von 1-6 Jahren in den nächsten zwei Jahren, vorausgesetzt das bisherige Tempo der Aufsiedelung bleibt auch hier gleich.

Zusammenfassung der daraus benötigte Kindergartenplätze:

Alternative 1:

Insgesamt benötigte Kindergartenplätze laut Berechnung 62.

Abzüglich derer Kinder, die aus den zwei Neubaugebieten bereits im Kindergartenjahr 2016/2017 einen Kindergartenplatz erhalten haben. (15 Kinder)

Daraus resultierende neue benötigte Kindergartenplätze aus den zwei Neubaugebieten im Jahr 2017: **24 neue Plätze**

Daraus resultierende neue benötigte Kindergartenplätze aus den zwei Neubaugebieten im Jahr 2018: 23 neue Plätze

Alternative 2:

Insgesamt benötigte Kindergartenplätze laut Berechnung 48.

Abzüglich derer Kinder, die aus den zwei Neubaugebieten bereits im Kindergartenjahr 2016/2017 einen Kindergartenplatz erhalten haben. (15 Kinder)

Daraus resultierende neue benötigte Kindergartenplätze aus den zwei Neubaugebieten im Jahr 2017: **17 neue Plätze**

Daraus resultierende neue benötigte Kindergartenplätze aus den zwei Neubaugebieten im Jahr 2018: 16 neue Plätze

Alternative 3:

Insgesamt benötigte Kindergartenplätze laut Berechnung 108.

Abzüglich derer Kinder, die aus den zwei Neubaugebieten bereits im Kindergartenjahr 2016/2017 einen Kindergartenplatz erhalten haben. (15 Kinder)

Daraus resultierende neue benötigte Kindergartenplätze aus den zwei Neubaugebieten im Jahr 2017: **47 neue Plätze**

Daraus resultierende neue benötigte Kindergartenplätze aus den zwei Neubaugebieten im Jahr 2018: 46 neue Plätze

Aktuelle Warteliste der Kinder, die für 2017 noch keine Zusage erhalten haben

Platzbedarf bis zum 31. Dezember 2017 (vorhandene Einrichtungen belegt!)											
Stichtag 07.04.17	U3				Ü3	U3				Ü3	Insgesamt
	VÖ 1 Jahr	VÖ 1 1/2 J.	VÖ 2 J.	VÖ 2 1/2 J.	VÖ 3 J.	GT 1 J.	GT 1 1/2 J.	GT 2 J.	GT 2 1/2 J.	GT 3 J.	
sofort	2	2	2	1	3	1	1	1		2	15
Apr 17			1					1		1	3
Mai 17	1		3					1			5
Jun 17			1			1					2
Jul 17								1			1
Aug 17								1			1
Sep 17					2	1	1	1		1	6
Okt 17	1									1	2
Nov 17	1							1			2
Dez 17			2			4					6
Insgesamt	5	2	9	1	5	7	2	7	0	5	43

Stichtag 26.05.2017	U3				Ü3	U3				Ü3	Insgesamt
	VÖ 1 Jahr	VÖ 1 1/2 J.	VÖ 2 J.	VÖ 2 1/2 J.	VÖ 3 J.	GT 1 J.	GT 1 1/2 J.	GT 2 J.	GT 2 1/2 J.	GT 3 J.	
sofort	2	2	3	1	3	1	1	1		2	16
Apr 17			1					1		1	3
Mai 17	1		3					1			5
Jun 17			1			1		1			3
Jul 17								1			1
Aug 17								1			1
Sep 17					2	1	1	1		1	6
Okt 17	1									1	2
Nov 17	1							1			2
Dez 17			2			3	1				6
Insgesamt	5	2	10	1	5	6	3	8	0	5	45

Bereits angemeldeter Platzbedarf über den 31. Dezember 2017 hinaus											
Stichtag 26.05.2017	U3				Ü3	U3				Ü3	Insgesamt
	VÖ 1 Jahr	VÖ 1 1/2 J.	VÖ 2 J.	VÖ 2 1/2 J.	VÖ 3 J.	GT 1 J.	GT 1 1/2 J.	GT 2 J.	GT 2 1/2 J.	GT 3 J.	
sofort	2	2	3	1	3	1	1	1		2	16
Apr 17			1					1		1	3
Mai 17	1		3					1			5
Jun 17			1			1		1			3
Jul 17								1			1
Aug 17								1			1
Sep 17					2	1	1	1		1	6
Okt 17	1									1	2
Nov 17	1							1			2
Dez 17			2			3	1				6
Jan 18	1			1				1			3
Feb 18	1										1
Mrz 18						2					2
Apr 18											0
Mai 18					1						1
Jun 18			2								2
Jul 18											0
Aug 18											0
Sep 18		2	3	1	2					1	9
Okt 18					1						1
Nov 18											0
Dez 18			4								4
Insgesamt	7	4	19	3	9	8	3	9	0	6	68

